Stellungnahme

des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung (Ortsgruppe Hannover)

zum Antrag der Fraktion „Die Linke“ - Drucksache 16/4175

“Staatstrojaner stoppen”

Hannover, den 17. Januar 2012

Übersicht

Einleitung ... 2
Anmerkungen zu den Forderungen ... 3
Forderung Nr. 1 ... 3
Forderung Nr. 2 ... 3
Forderung Nr. 3 ... 4
Stellungnehmende Hinweise ... 5
I. Grundsätzlicher Standpunkt ... 5
II. Zulässigkeit der bisherigen Maßnahmen ... 5
II.a. Gesellschaftliche Grundlagen ... 6
II.b. Technischer Hintergrund ... 7
Fazit ... 8
Schlußformel ... 9

Einleitung

Wir begrüßen jede Initiative zur Klärung der nicht nur in Niedersachsen aufgeworfenen Fragen zu der von staatlichen Behörden eingesetzten Software zur Ausspionierung von IT-Systemen /Computern - im Rahmen der aktuellen Debatte oft als "Staatstrojaner" bezeichnet.
Es geht in diesen Zusammenhängen um für eine sich dem Gedanken der Demokratie verschriebenen Gesellschaft essentielle Fragen und wir halten es für unumgänglich, diese im Rahmen einer öffentlichen und breiten Diskussion zu behandeln.

Den Willen zu ebendieser breiten und offenen Diskussion vermissen wir allerdings bisher und freuen uns daher über diese Initiative.

Wie Sie vielleicht wissen, haben wir ebenfalls versucht, etwas mehr Licht in das Dickicht der vielen unbeantworteten Fragen zu bringen und 23 Fragen an das LKA Niedersachsen gestellt, von denen aber - trotz erneuter Nachfrage - leider nur 3 (!) beantwortet worden sind[1].

1 http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Ortsgruppen/Hannover/LKA_Niedersachsen_und_Ueberwachung#2011:_Das_LKA_best.ätigt_den_Einsatz_von_Niedersachsen-Trojanern

Anmerkungen zu den Forderungen

Zu dem Antrag der Fraktion "Die Linken" gemäß Drucksache 16/4175[2] und den drei darin enthaltenen Forderungen:

Forderung Nr. 1

> *"1. Der Landtag möge beschließen, den Einsatz der Überwachungssoftware der Firma DigiTask sowie gegebenenfalls weiterer, nicht zweifelsfrei verfassungskonformer Überwachungssoftware durch Stellen des Landes Niedersachsen umgehend zu unterbinden."*

Hierzu wird die niedersächsische Landesregierung vermutlich entgegnen, dass es sich erstens - aus Ihrer Sicht - keinesfalls um eine verfassungsbedenkliche Überwachungsmaßnahme gehandelt habe, zweitens dass der Hersteller/Lieferant/Geschäftspartner "bereits seit Juni 2011" nicht mehr die Firma Digitask sei und drittens, dass der Einsatz dieser Software derzeit ausgesetzt worden ist (siehe z.B. Schreiben des LKA Niedersachsen vom 20.12.2011[3]).

Forderung Nr. 2

> *"2. Der Landtag möge beschließen, den Landtag und die Öffentlichkeit umgehend und umfänglich darüber zu informieren, auf welcher gesetzlichen Grundlage, in welcher Form und in welchem Umfang in Niedersachsen Überwachungssoftware für Quellen-TKÜ eingesetzt wurde und wird."*

Wir unterstützen diese Forderung inhaltlich ebenso wie die vorherige, doch auch hierzu ist absehbar, wie die Antwort ausfallen wird, denn seit Beginn der Aufdeckung der detailierten bundes- und bundeslandweiten Spionagepraxis mit Hilfe von Trojanern (in zumindest zwei konkreten Fällen) entgegnet der niedersächsische Innenminister Schünemann (wie alle anderen für den Einsatz dieser Computerwanzen Verantwortlichen) auf der Argumentationsebene, dass es sich hier lediglich um eine "Quellen-TKÜ" im Rahmen des § 100a StPO handele und dass die in Niedersachsen angeblich in zwei konkreten Fällen eingesetzten Ermittlungsmethoden in keinster Weise die vom BVerfG in seinem Urteil zur Online-Durchsuchung vom 27.2.2008[4] vorgeschriebenen Grenzen berührt geschweige denn überschritten hätten.

2 http://www.landtag-niedersachsen.de/Drucksachen/Drucksachen_16_5000/4001-4500/16-4116.pdf
3 http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/20111220antwort-lka-nds-teil2.pdf
4 http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20080227_1bvr037007.html

Forderung Nr. 3

> *"3. Der Landtag möge beschließen, unverzüglich darzulegen, mit welchen Prüfungsmechanismen sie für die Zukunft sicherstellt, dass von niedersächsischen Behörden und Dienststellen eingesetzte Software unzweifelhaft verfassungskonform ist."*

Hinsichtlich dieser Aufforderung wird man - neben dem rechtlichen Rückzug auf den eben beschriebenen Standpunkt - vermutlich die Meinung vertreten, dass es keinerlei verfassungsbedenkliche Einsätze von Spionagesoftware gegeben hat, dass sich dieses auch in Zukunft nicht ändern wird und dass man über technische Details aus Gründen der Geheimhaltung und des Schutzes von Ermittlungsmethoden gegen Gegenmaßnahmen keinerlei Auskunft erteilen könne.

Stellungnehmende Hinweise

Wegen dieser oder ähnlicher zu erwartender Antwortmuster und aufgrund der Tatsache, dass die Stellungnahme, zu der wir freundlicherweise aufgefordert worden sind, kein Anrecht auf weitergehende Fragen oder Forderungen beinhaltet, möchten wir uns auf die folgenden zwei Hinweise beschränken:

I. Grundsätzlicher Standpunkt

Einen Überblick über den grundsätzlichen Standpunkt der hannoverschen Ortsgruppe des Arbeitskreises Vorratsdatenspeicherung haben wir in einem Ende Oktober 2011 erschienen Faltblatt[5] dargestellt. 20 Exemplare dieses Blattes haben wir der Landtagsverwaltung zur Verteilung an die Mitglieder des Innenausschusses zukommen lassen.

II. Zulässigkeit der bisherigen Maßnahmen

Ebenso wie viele Staatsrechtler und andere Juristen teilen wir nicht die Meinung des niedersächsischen Innenministeriums, dass es sich beim Einsatz der Trojaner in dem bisher bekannten Umfang um Maßnahmen gehandelt hat, die sich mit unserer Verfassung und den Fundamenten unseres Demokratieverständnisses vereinbaren lassen.

Diese Haltung möchten wir im Folgenden (hoffentlich) möglichst leicht nachvollziehbar begründen.

5 http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/images/Flyer_trojaner.pdf

II.a. Gesellschaftliche Grundlagen

Mit seinem Urteil vom 27.2.2008 entwickelte und erläuterte das BVerfG das "Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme."

Kern dieses aus dem im Grundgesetz verankerten Persönlichkeitsrecht abgeleiteten modernen Grundrechts ist die Haltung des BVerfG, dass es staatlichen Behörden zwar nicht per se untersagt werden kann, sich im Rahmen von Strafermittlung oder -verfolgung Zugang zu den Inhalten der Rechner von einzelnen Menschen zu verschaffen, dass dieses Vorgehen allerdings nur unter der Einhaltung strengster Abwägungen vertretbar ist und nur dann ...

> *"... wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer konkreten Gefahr für ein überragend wichtiges Rechtsgut bestehen. Überragend wichtig sind Leib, Leben und Freiheit der Person oder solche Güter der Allgemeinheit, deren Bedrohung die Grundlagen oder den Bestand des Staates oder die Grundlagen der Existenz der Menschen berührt. Die Maßnahme kann schon dann gerechtfertigt sein, wenn sich noch nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellen lässt, dass die Gefahr in näherer Zukunft eintritt, sofern bestimmte Tatsachen auf eine im Einzelfall durch bestimmte Personen drohende Gefahr für das überragend wichtige Rechtsgut hinweisen." [2. Leitsatz des Urteils]*

Jeder nicht in einer von der Lebensrealität der meisten in Deutschland lebenden Menschen Abgeschottete unter Ihnen weiß, dass der Umgang mit Telekommunikation und die Verwendung von Desktop-, Laptop-, Netbook- und anderen Kleinrechnern wie Handys oder Smartphones für einen nicht unerheblichen Teil der Bevölkerung einen enormen Bedeutungszuwachs erfahren hat.

Der eigene, heimische Computer ist für viele Menschen zu einer Art Tagebuchersatz geworden und dient nicht nur alleine schon wegen der damit verbundenen Verwaltung und Organisation von E-Mails und Dokumenten privater Interessen und Neigungen als Ort der persönlichen, inneren Reflektion sowie der Entwicklung von Gedanken und Ideen. Der Rechner ist für viele zur Spielwiese geworden, ein Ort des Rückzugs und der Reifung von Persönlichkeit und Identität.

Es gehört zu den Fundamenten unseres Zusammenlebens, dass unsere Gesellschaft von Individuuen mit jeweils eigenen, unverwechselbaren Charakterausprägungen getragen wird. Menschen, die ebensolche unüberwachten Freiräume benötigen, in die sie sich im Vertrauen auf eine gewährleistete Privatsphäre zurückziehen können. Verfassungsrechtler bezeichnen so etwas als den "Kernbereich privater Lebensgestaltung".

Verletzen staatliche Ermittlungsbehörden diesen in besonderer Art und Weise zu schützenden Kernbereich, so besteht mit dem einhergehenden Vertrauensverlust die große Gefahr der Zerstörung der Grundlagen für eine freie und demokratische Gesellschaft und deren kreativer Fortentwicklung.

Mit Blick auf diesen Hintergrund entwickelten die Verfassungsrichter das neue Grundrecht.

II.b. Technischer Hintergrund

Die im Oktober 2011 vom Chaos Computer Club veröffentlichte Version eines in Bayern eingesetzten Trojaners samt der Analyse seines programmiertechnischen Aufbaus stellte klar heraus, dass diese von der hessischen Firma "DigiTask" entwickelte Software eine Nachladefunktion besitzt.

Neben der eindeutig unzulässigen Nachladefunktion, weist der Trojaner *erhebliche* Schwachpunkte auf. Dazu zählen die mangelhafte Absicherung gegen Steuerung des Trojaners durch Unbefugte sowie zuerst nicht existente, in neuerer Version ungenügende Verschlüsselung[6] der Übertragung sensibelster Informationen über das Internet. Diese Erkenntnisse legen nahe, dass der Einsatz der konkreten Software unzulässig war und ist.

Warum?

Mit Hilfe der Nachladefunktion ist die nachträgliche Installation *beliebiger* Programmerweiterungen möglich - etwas, was einige von Ihnen vielleicht in anderen, aber technisch ähnlichen Zusammenhängen als "Apps", "Extensions" oder "Add-On's" kennengelernt haben. Die Ausgestaltung dieser Erweiterungen bzw. Art und Weise des Funktionsumfangs unterliegt keinerlei technischer Begrenzung, was die Möglichkeit einer beliebigen Manipulation und Veränderung des infiltrierten Computersystems eröffnet.

6 http://ccc.de/de/updates/2011/analysiert-aktueller-staatstrojaner

Fazit

Mit diesem basalen Hintergrundwissen kommen wir zu unsrem Fazit.

- Niedersachsen besitzt keine explizite Gesetzesgrundlage zum behördlichen Einsatz von Online-Durchsuchungs-Tools bzw. Software-Trojanern bzw. Computer-Spionagesoftware.
- Damit ist der §100a zur Telekommunikationsüberwachung die einzige gesetzliche Grundlage, nach der eine solche Überwachung durchgeführt werden darf.
- Es gibt bis dato keine Offenlegung über die tatsächlich eingesetzte Trojanersoftware und den derzeitigen Stand der technischen Maßnahmen.
- Es gibt bis dato keinerlei unabhängige und demokratische, also z.B. parlamentarische Kontrolle des Einsatzes von Trojanertechnik in Niedersachsen.
- Das Innenministerium wie auch das Landeskriminalamt verweigern sich der Beantwortung jeder Frage, die über die bisherigen allgemeinen Statements hinausgehen. Die Behörden lassen die Bereitschaft vermissen, sich an einer öffentlichen Diskussion und durch nachvollziehbare Offenlegung von Vorgängen im Rahmen einer breiten öffentlichen Erörterung zu beteiligen und Aufklärung zu schaffen.
- Das regelmässig vorgeführte Argument, man würde die Spionagesoftware nur zum Abgriff einer sonst nicht erfassbaren Skype-Kommunikation einsetzen erscheint alleine deswegen als nicht tragfähig, weil sich hierfür andere Maßnahmen mit geringerer Eingriffstiefe anbieten würden: Offensichtlich arbeitet Skype konstruktiv mit Polizeibehörden zusammen und ermöglicht den Zugriff auf Skype-Telefonate im Bedarfsfall. Das wird offen kommuniziert[7] und führt das eben beschriebene Argument von LKA und Innenministerium ad absurdum.
- Die bislang dank des Chaos Computer Clubs (CCC) bekannt gewordenen Details lassen den Verdacht aufkommen, dass in Niedersachsen verfassungswidrige Ermittlungsmaßnahmen durchgeführt worden sind.
- Jeglicher Einsatz der vom CCC veröffentlichten Trojaner (die vom gleichen Hersteller wie dem des "niedersächsischen Trojaners" bis Juni 2011 stammt!) ist sowohl mit dem §100a StPO als auch mit dem Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme unvereinbar.
- Jegliche mit derartiger Software durchgeführten Ermittlungen sind darüber hinaus aufgrund der damit durchführbaren und mit forensischen Methoden nicht nachweisbaren Manipulationsmöglichkeiten, vor Gericht völlig wertlos!

7 http://ijure.org/wp/archives/808

Schlußformel

Der “AK Vorrat Hannover”[8] ist eine der Ortsgrupen der Bürgerinitiative “Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung”.

Genau so wie der “AK Vorrat”[9] bespricht und organisiert sich auch unsere hannoversche Ortsgruppe über eine für jede und jeden offene Mailingliste. Es gibt keine Hierarchien, keine nicht-transparenten Vorgänge - alle Diskussionen und Überlegungen verlaufen offen, Entscheidungen werden nach dem Konsensprinzip getroffen. Jedes Engagment und jede Mitarbeit ist ausschließlich freiwillig und ehrenamtlich.

Der AK Vorrat ist politisch unabhängig und überparteilich.

Entsprechend unseres Selbstverständnisses ist auch dieser Text in gemeinsamer und für jeden nachvollziehbarer Arbeit in einem offenen Etherpad entstanden, er ist also das Ergebnis kollektiven und freiwilligen Engagements.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Bei Fragen stehen wir Ihnen so gut wie möglich gerne zur Verfügung.

Arbeitskreis Vorratsdatenspeicherung, OG Hannover

8 http://wiki.vorratsdatenspeicherung.de/Hannover
9 https://www.vorratsdatenspeicherung.de/